



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

Info für STIFTUNGEN

Wien, Jänner 2016

GEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ BRINGT STEUERLICHE VERBESSERUNGEN[©]

Am 9.12. wurde das **Gemeinnützigkeitsgesetz 2015** im Nationalrat beschlossen, welches mit **1.1.2016 Geltung erlangt**. Durch die neuen Regelungen soll es künftig attraktiver werden, **gemeinnützige Organisationen** ins Leben zu rufen und diese (auch) durch **Spendenmittel** zu finanzieren.

Dabei kommt es mit der **Neufassung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes** zu einer **Verwaltungsvereinfachung**, indem das bisherige Genehmigungssystem auf eine Art **Anzeigesystem** umgestellt wird. Auch die Organisationsstruktur der bereits jetzt etwa 700 bestehenden Einrichtungen, die unter das Gesetz fallen, wird modernisiert und die Verpflichtung zur **Ausgestaltung des Rechnungswesens** klarer geregelt.

Um die **Spendenfinanzierung steuerlich attraktiver** zu gestalten, werden die Abzugsmöglichkeiten für Spenden an kulturelle Einrichtungen und wissenschaftliche Fonds ausgeweitet. Zuwendungen für die Vermögensausstattung von gemeinnützigen Privatstiftungen und vergleichbaren Rechtsträgern können unter bestimmten Voraussetzungen **bis zu** einem Betrag von **500.000 €** (für einen Zeitraum von fünf Jahren) steuerlich verwertet werden. Bei der empfangenden Stiftung ist diese Zuwendung von der **Stiftungseingangssteuer befreit** und wird daher nicht geschmälert. Wendet eine eigennützige Privatstiftung einer begünstigten Einrichtung Geld zu, so kann die Zuwendung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Einschränkung von den zwischensteuerpflichtigen Einkünften als Sonderausgabe in Abzug gebracht werden. Eine weitere Maßnahme besteht darin, **unentgeltliche Grundstückserwerbe** durch gemeinnützigen, mildtägigen oder kirchlichen Zwecken dienende Körperschaften von der **Grunderwerbsteuer** und der Grundbucheintragungsgebühr zu **befreien**.

Schließlich soll auch die **Attraktivität Österreichs** als **Standort für internationale Organisationen** erhöht werden. Steuerliche Begünstigungen wie etwa die Befreiung der Bezüge der Angestellten von der Einkommensteuer oder diverse **Gebührenbefreiungen** kommen künftig auch **Quasi-Internationalen Organisationen** zugute. Wesentlich dabei ist, dass derartige Organisationen nicht zwingend staatlich sein müssen, eine **25%ige Finanzierung durch Staaten/Internationale Organisationen** ist dafür ausreichend.

© Klienten-Info (14.01.2016)
s:\daten_topaudit\info\info für stiftungen (085)\gemeinnützigkeitsgesetz bringt steuerliche verbesserungen.docx

Seite 1 von 1

Dieser Newsletter ist ein kostenloses Service unserer Kanzlei. Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie dem Stingl-Top Audit Newsletterversand zugestimmt haben. Sollten Sie dieses Service nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, genügt ein E-Mail an uns. Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar. Stingl-Top Audit haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen. Stingl-Top Audit übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts des Newsletter.